

## 2.5.2. Die Formen und Methoden der Beobachtung

**N** Bei der Betrachtung der Formen und Methoden der Beobachtung sind vor allem zwei Formen hervorzuheben.<sup>25</sup> Das sind:

- i) 1. Die „Lelég en he i t s b e o b a c h t u n g. Sie ergibt sich aus der unwillkürlichen Aufmerksamkeit der Strafvollzugsangehörigen. Mit ihr wird das Verhalten eines oder mehrerer Strafgefangener situationsbedingt erfaßt, da es einen gewissen Auffälligkeitsgrad besitzt. Da die Situationen Zufallscharakter haben und damit unkontrolliert ablaufen, muß das so gesammelte Tatsachenmaterial unbedingt überprüft werden. Es kann nur Hinweise auf den Charakter — ggf. für das Aufstellen von Fragen und Hypothesen — geben.
2. Die „D a i i e r b e o b a c h t u n g. Sie zeichnet sich im Vergleich zur Gelegenheitsbeobachtung dadurch aus, daß die Strafgefangenen von verschiedenen Strafvollzugsangehörigen und anderen Erziehungsträgern in zeitlich verschiedenen Situationen systematisch beobachtet werden. Es ist deshalb gerade im sozialistischen Strafvollzug diese ausgezeichnete Möglichkeit zu nutzen, um methodisch kontrolliertes Tatsachenmaterial für die Beurteilung der Strafgefangenen zu erhalten.

Der Beobachtung folgt zwangsläufig die Verhaltensbeschreibung. Beobachtetes Verhalten ist zwar durch Gedächtnisleistungen reproduzierbar, jedoch ist das Gedächtnis bei der Fülle und Differenziertheit von Tatsachenmaterial weit überfordert. Es kommt hinzu, daß beobachtetes Verhalten — also das subjektiv widerspiegelte Verhalten Strafgefangener — gleichsam wieder objektiviert werden muß, wenn es für Beurteilungszwecke verwandt werden soll. Das Problem besteht hier in der richtigen Abbildung und schriftlichen Sicherung des beobachteten Verhaltens mit Hilfe sprachlicher Ausdrucksmittel.

Ist die Beobachtung selbst vor allem eine Wahrnehmungsleistung, so ist die Verhaltensbeschreibung bereits eine Zuordnungs- und damit Denkleistung. Die wahrgenommenen Verhaltenstatsachen sind zu bezeichnen und bestimmten Problemkategorien zuzuordnen. Der Schritt der Deutung der Verhaltens- und Handlungsweisen der Strafgefangenen wird erst mit der Auswertung von Verhaltensbeschreibungen getan.

Bei der Beobachtung Strafgefangener ist insgesamt ein wohlüberlegtes, methodisches Vorgehen nötig. Da es nicht möglich ist, aus

<sup>25</sup> Auf die Erfassung der Beobachtung in standardisierten Situationen wurde hier absichtlich verzichtet, da diese für die Praxis des sozialistischen Strafvollzuges kaum in Frage kommt. Das Besondere an ihr ist, daß der Beobachtungszweck die Gestaltung und Kontrolle der Situation vorschreibt.